Die Ausgleichszulage



Die Höhe Ihrer Pension ist abhängig von

- der Anzahl der **Versicherungszeiten**
- der Höhe Ihrer Beitragszahlungen und
- Ihrem **Alter** zum Pensionsantritt.

Geringere Beitragszahlungen bzw. kurze Versicherungszeiten ergeben eine geringe Pension. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber die **Ausgleichszulage** geschaffen. Sie garantiert ein bestimmtes **Mindesteinkommen**, das den Lebensunterhalt der Pensionisten sicherstellt.

Pensionisten erhalten die Ausgleichszulage als Aufstockung des Gesamteinkommens, wenn

- das Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Was ist der Richtsatz?

Der Richtsatz stellt ein "soziales Existenzminimum" dar, das verschiedenen persönlichen Umständen angepasst wird.

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2022

Alleinstehende Alters-, Erwerbsun- fähigkeits- sowie Witwen-/Wit- werpensionisten ("Einzelrichtsatz")	1.030,49 Euro
Bezieher einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension, die mit ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben ("Familienrichtsatz")	1.625,71 Euro
Halbwaisen unter 24 Jahren über 24 Jahren	379,02 Euro 673,53 Euro
Vollwaisen unter 24 Jahren über 24 Jahren	569,11 Euro 1.030,49 Euro

Für jedes Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss und einem Nettoeinkommen unter **379,02 Euro** erhöht sich der Einzel- bzw. Familienrichtsatz der Direktpension um **159 Euro** abzüglich Kinderzuschuss

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (ab 2022)

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten gebührt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigen(Direkt)pension beziehen oder
- ein Pensionsbonus zu Ihrer Eigen(Direkt)pension, wenn Sie keine Ausgleichszulage beziehen
- wenn Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

	Grenzwert für Gesamteinkommen	maximale Höhe
Einzelrichtsatz mind. 360 Beitragsmonate*	1.141,83 Euro	155,36 Euro
Einzelrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate*	1.364,11 Euro	396,21 Euro
Familienricht- satz mind. 480 Beitragsmona- te* bei einem oder beiden Partnern	1.841,29 Euro	395,78 Euro

^{*} inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz- bzw. Zivldienstzeiten

Welche Informationen muss ich an die SVS melden?

Wenn sich nach Ihrem Pensionsantrag oder während Ihres Pensionsbezuges

- die Familienverhältnisse ändern,
- Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, so müssen Sie das Ihrem SVS-Kundencenter innerhalb von zwei Wochen melden!

Die Meldefrist beträgt sieben Tage, wenn

- Sie eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich Ihre Einkommensverhältnisse ändern (auch Sachbezüge).

Mehr darüber finden Sie im Infoblatt "Was Pensionisten melden müssen".





Die Ausgleichszulage wird Ihnen nur bezahlt, wenn und solange Sie sich im Inland aufhalten.

Ihr **Anspruch** auf die Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung **automatisch geprüft**. Dabei wird der Bruttobetrag der Pension herangezogen.

Wenn Sie vermuten, dass Sie **Anspruch auf Ausgleichszulage** hätten, weil

- bei Ihnen erst später ein Anspruch auf Ausgleichszulage entsteht oder
- sich Ihr Ausgleichszulagenanspruch erhöht, weil sich Ihr Einkommen verringert oder ganz wegfällt.
- so müssen Sie innerhalb eines Monats einen entsprechenden Antrag stellen.

Was ist das Gesamteinkommen?

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte eines Pensionisten.

Als Einkünfte werden angerechnet:

- in- und ausländische Pensionen sowie
- Renten öffentlicher und privater Art

Aber auch **andere Einkünfte** werden mit ihrem Nettobetrag auf das Gesamteinkommen angerechnet – zum Beispiel:

- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit
- · Kranken- und Arbeitslosengeld
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Ausgedinge, Fruchtgenuss, Leibrenten, Wohnrecht
- Unterhaltsansprüche an Ehepartner (auch an geschiedene und getrennt lebende) sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern

NICHT zum Gesamteinkommen zählen beispielsweise:

- Pensionssonderzahlungen (13./14. Pension)
- Wertausgleichszahlungen
- Familienbeihilfen
- · Studien- und Schülerbeihilfen
- Pflegegeld
- Kriegsgefangenenentschädigung
- Sozialhilfe und Wohlfahrtsunterstützungen
- einmalige Unterstützungen der Kammern
- Gewerkschaftsunterstützungen

- Betriebsratsunterstützungen
- Gnadenpensionen
- Grund- und Elternrenten, Blinden- und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und nach dem Opferfürsorgegesetz
- Elternrenten einschließlich Zusatzrenten sowie ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz
- Leistungen gemäß dem ersten Teil des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages
- gesetzliche Leistungen an Verbrechensopfer
- eine nach ausländischen Rechtsvorschriften zuerkannte Rentenleistung aus Anlass des Kampfes oder Einsatzes gegen den Nationalsozialismus

Beim **Familienrichtsatz** wird auch das **Gesamtein-kommen des Ehepartners** berücksichtigt.

Erhalte ich die Ausgleichszulage, wenn ich eine Landwirtschaft betreibe?

Das Eigentum und die Bewirtschaftung von landund forstwirtschaftlichen Grundstücken wirken sich auf einen Ausgleichszulagenanspruch aus.

Achtung: Das gilt auch für landwirtschaftliches Eigentum, das Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ihrer Pensionierung besessen haben und mittlerweile verpachtet, verkauft, übergeben bzw. dessen Bewirtschaftung Sie aus anderen Gründen eingestellt haben.

Pauschalierte Werte, die aus dem Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke errechnet werden, erhöhen das Gesamteinkommen. Deshalb hat das Folgen für die Ausgleichszulage.

Bei der pauschalen Bewertung Ihres fiktiven Einkommens aus der Land- oder Forstwirtschaft empfehlen wir Ihnen ganz besonders eine **Beratung durch die SVS** in Anspruch zu nehmen! Selbst ist das fiktive Einkommen nur schwer abzuschätzen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.





